

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

ABSCHNITT I Studienordnung

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Katholischen Stiftungshochschule München regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik.
- (2) ¹Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Satzung zum praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München gelten in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ²Im Übrigen wird die Rahmenprüfungsordnung durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt berufliche Kompetenzen für Tätigkeitsfelder in der Pflegepädagogik.
- (2) ¹Das Studium orientiert sich an der christlichen Weltanschauung und gibt den Studentinnen und Studenten die Chance, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren. ²Es fördert darüber hinaus die eigene christlich-weltanschauliche Orientierung der Studentinnen und Studenten und soll sie befähigen, hieraus ihr berufliches Handeln zu verantworten und sich im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu entfalten.
- (3) ¹Der Abschluss „Pflegepädagogik“ hat zum Ziel die Studierenden zur Übernahme von Funktionen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Organisation, Verwaltung und Beratung zu qualifizieren. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben im Bereich des Unterrichts, der Lehre und der Gesundheits- und Pflegeberatung eigenverantwortlich und fachkundig wahrzunehmen.
- (4) Im Besonderen hat der Bachelorabschluss zum Ziel, entsprechend der bayerischen Bestimmungen zur Durchführung des praktischen Unterrichts an Pflegeschulen zu befähigen und je nach individueller Schwerpunktsetzung zusammen mit dem konsekutiven Masterabschluss für den theoretischen Unterricht an Pflegeschulen und/oder deren Leitung zu qualifizieren

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Pflegepädagogik ist eröffnet, wenn

1. eine nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderliche Hochschulzugangsberechtigung für eine Fachhochschule in Bayern vorliegt
- und
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung als
 - Pflegefachfrau/Pflegefachmann (mit oder ohne akademischen Grad)
 - Altenpfleger/-in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
 - Hebamme/Entbindungspfleger

- Heilerziehungspfleger/-in
oder eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsausbildung.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, davon ist ein Semester das praktische Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (vgl. Anlage 1):
Studienabschnitt I: 1. – 4. Semester
Studienabschnitt II: 5. Semester (praktisches Studiensemester)
Studienabschnitt III: 6. – 7. Semester

§ 5 Studieninhalte

- (1) ¹Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche (Studienfächer) gegliedert:
B (Bildung): Pädagogik, Pflegepädagogik und Pflegedidaktik
P (Pflege): Pflegewissenschaft und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen, einschließlich Ethik
N (Naturwissenschaft): medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen
M (Management): Bildungsmanagement und Recht
W (Weitere): weitere Bezugswissenschaften, Bachelorarbeit
²Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.
- (2) Die Studienbereiche, ihre jeweiligen Grundsatz- und Richtziele, die Module und inhaltliche Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch zu dieser Studienordnung festgelegt.
- (3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt die Fakultät Gesundheit und Pflege einen Lehrangebotsplan, aus dem sich der Ablauf des Studienjahres im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn des Studienjahres, in dem der Lehrangebotsplan Anwendung findet.
⁴Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:
 1. Die zeitliche Aufteilung der SWS je Studienbereich, Modul und Semester,
 2. die Lehrveranstaltungen sowie die Form und Organisation von praxisbezogenen Lehrveranstaltungen,
 3. die von den Studierenden dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,
 4. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen, insbesondere die Wahlpflichtangebote, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtangebote bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung sowie der Satzung zum Praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München.

ABSCHNITT II Prüfungsordnung

§ 7 Prüfungsorgane

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist für die Fakultät Gesundheit und Pflege die Prüfungskommission München zuständig.

§ 8 Anrechnung

- (1) Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission München.
- (2) Eine Anrechnung im Falle einer Fachlehrer-Weiterbildung im Studienbereich B (Bildung) kommt bei Gleichwertigkeit nur in Betracht, wenn diese bis zum 01.10.2010 abgeschlossen wurde.

§ 9 Studien- und Prüfungsabschnitt I

Der Prüfungsabschnitt I ist durch die in Anlage 1 (Modulplan) und den in § 15 festgelegten Prüfungsleistungen in den - in Studienabschnitt I abzuschließenden - Modulen definiert.

§ 10 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul P1 Pflegewissenschaft erstmals angetreten werden.

§ 11 Eintritt in den Studienabschnitt II

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt II (praktisches Studiensemester) ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht hat bzw. mindestens 110 CP aus Studienabschnitt I nachweisen kann.
- (2) Soweit bei Eintritt in den Studienabschnitt II nicht mindestens 110 CP vorliegen, kann auf Antrag bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission in den Studienabschnitt II auch eingetreten werden, wenn der Student/die Studentin glaubhaft macht, dass er/sie mindestens 110 CP bis zum Abschluss des Studienabschnitts II erreicht haben wird.
- (3) Im Rahmen des praktischen Studiensemesters sind als Modulprüfung zwei Lehrproben erfolgreich abzulegen.
- (4) ¹Über den abgeschlossenen Studienabschnitt II und die damit erworbenen Credit Points (CP) wird auf Antrag beim Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt. ²Das Prüfungsamt kann auf Antrag auch über einzelne Prüfungsleistungen (Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die erfolgreich abgelegte Lehrprobe, bei der mindestens die Bewertung ausreichend erreicht wurde) eine Bescheinigung erstellen.
- (5) ¹Während des Studienabschnitts II besteht eine Teilnahmepflicht der Studierenden an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung des Moduls B8. ²Es ist eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltung erforderlich; der/die jeweilige Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. ³Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80 % nicht erreicht, so hat der/die Studierende nach Wahl des/der

Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder eines Kolloquiums gemäß § 15 Abs. 1 mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 12 Eintritt in den Studienabschnitt III

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Leistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht hat, bzw. mindestens 120 CP aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann, wobei 30 CP im Studienabschnitt II erworben sein müssen.
- (2) ¹Auf Antrag bei dem/ der Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Eintritt in den Studienabschnitt III auch erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Nachweis von mindestens 120 CP aus dem ersten Studienabschnitt;
 - Nachweis der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;²Hierzu ist dem Antrag eine Bescheinigung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 beizufügen.
- (3) ¹Im Falle des Absatzes 2 kann die Prüfung für das praktische Studiensemester (Lehrprobe) ebenfalls auf Antrag bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in den Studienabschnitt III verlegt werden. ² Auf Antrag bei der Prüfungskommission kann die Prüfung für das praktische Studiensemester (Lehrprobe) bis zur Anmeldung der Bachelor-Prüfung nachgeholt werden. ³Der Antrag soll alle aus Sicht der Studentin/des Studenten bestehenden Gründe für die beantragte Verlegung der Lehrprobe enthalten. ⁴ Der Antrag ist mit dem Antrag nach Absatz 2 zu verbinden.
- (4) ¹Die Prüfungskommission trifft unter Berücksichtigung der dargelegten Gründe eine Einzelfallentscheidung über die Anträge nach Absatz 2 und 3 und erteilt schriftlich die Zulassung in den Studienabschnitt III sowie die Verlegung der Lehrprobe in den Studienabschnitt III. ² Ein Anspruch auf eine Zulassung nach Absatz 2 und eine Verlegung der Lehrprobe nach Absatz 3 besteht nicht.

§ 13 Prüfungsabschnitt II: Bachelor-Prüfung

- (1) Der Prüfungsabschnitt II ist durch die festgelegten Prüfungsleistungen in den Studienabschnitten II und III abzuschließenden Modulen definiert.
- (2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erworbenen Prüfungsleistungen des jeweiligen Studienbereiches und seine Module der Studienabschnitte I bis III.
- (3) ¹Prüfungsfächer sind die Studienbereiche B, P, N, M und W. ²In den Prüfungsfächern sind grundsätzlich alle Prüfungsarten nach § 15 dieser Prüfungsordnung möglich. ³Näheres regelt der Studienplan i.S. d. § 5 Abs. 3 dieser StuPO.
- (4) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.
- (5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe. ²Die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit kann frühestens mit Eintritt in den Studienabschnitt III erfolgen.
- (2) ¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission aus Gründen des § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung die Abgabefrist um einen Monat verlängern. ²Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.
²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
 - Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person.
 - Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer je nach

Lehrveranstaltung 60 bis 90 Minuten pro Person.

- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: 8 bis 20 Seiten pro Person, Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer 15 bis 45 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 4 bis 6 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Seminargestaltung: inhaltliche und didaktische Gestaltung einer Seminareinheit und schriftliche Dokumentation, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine Präsentation gehalten werden muss; Einzel- oder Gruppenprüfung. Bearbeitungsumfang: 3 bis 8 Seiten pro Person; Dauer: 15 bis 45 Minuten Präsentation; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas in Einzel- oder Gruppenprüfung inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer: 10 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 5 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Kolloquium: Interaktives Reflexions- und Fachgespräch zur Prüfung des Lern- und Kompetenzerwerbes während der Praxisphase. Dauer: 15 Minuten pro Person.
- Projektarbeit und -bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht); Dauer 5 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang 3 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Erstellen von Lehrmaterialien: Erstellen von Lehrmaterialien unter didaktischen Gesichtspunkten zu Themen des jeweiligen Moduls in Gruppen. Präsentation im Rahmen der Lehrveranstaltung mit Abgabe einer schriftlichen Dokumentation. Umfang: 15 bis 25 Seiten pro Person. Dauer: 10 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen.
- Fallbesprechung: Vorbereitung und Besprechung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Falles; Dauer maximal 30 Minuten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 6 Wochen.
- Falldarstellung: exemplarisches Lernen an Situationen aus der beruflichen Praxis, die durch die Studierenden eingebracht werden; die Reflexion der Situation erfolgt an Hand unterschiedlicher wissenschaftlicher Zugänge mit Abgabe einer schriftlichen Dokumentation der Reflexion. Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 3 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen.
- Fachdidaktische Unterrichtseinheit: Erarbeiten und Halten einer Unterrichtseinheit unter fachspezifischen Gesichtspunkten (Lehrprobe) mit Abgabe einer schriftlichen Dokumentation; Einzel- oder Gruppenprüfung; Dauer: 15 bis 90 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 10 bis 40 Seiten pro Person; Bearbeitungsdauer: mindestens 4 bis maximal 15 Wochen.
- Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 20 Seiten pro Person zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 15 Wochen.

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik vom 21.09.2017
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2020**

- **Portfolio-Prüfung:** Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstige Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis 2 Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- **Reflexionsbericht:** schriftliche Explikation eigener Gedanken in kompakter Form über den behandelten Inhalt, um ein vertieftes Verständnis über den eigenen Lernprozess zu erhalten. Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 4 Wochen, Bearbeitungsumfang: 8 bis 15 Seiten pro Person.

(2) ¹Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

	Modulprüfungen in Pflegepädagogik
1. Semester	
B1 Grundlagen der Pädagogik	Klausur oder Referat
B2 Grundlagen der Anthropologie und Philosophie für Pflege und Pädagogik	Klausur
N1 Hygiene, Biochemie und Mikrobiologie	Klausur
M1 Schul- und Bildungsrecht sowie Pflegerecht	Klausur oder mündliche Prüfung
P1 Pflegewissenschaft	Hausarbeit
N2 Pflegerelevante Erkrankungen im Lebenslauf	Klausur oder Portfolio oder Referat
2. Semester	
B3 Allgemeine Didaktik und Methodik	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Präsentation oder Klausur
W1 Kommunikation	Reflexionsbericht
W2 Medizin- und berufssoziologische Aspekte von Gesundheit und Krankheit	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
M2 Wirtschaftliche Grundlagen der Pflege und der beruflichen Bildung	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
P2 Handlungsgrundlagen und Handlungskonzepte in der Pflege	Klausur oder Referat
N3 Grundlagen der Pharmakologie in der Pflege	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
3. Semester	
B4 Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen	Fachdidaktische Unterrichtseinheit
B5 Grundlagen der Medienpädagogik und Medienpsychologie	Klausur oder Präsentation oder Portfolio
P3 Berufsethik und Berufspolitik im Gesundheitswesen und in der Pflege	Klausur oder mündliche Prüfung
M3 Personalmanagement und Klassenführung	Klausur oder Reflexionsbericht
P4 Pflegeforschung	Klausur oder Projektarbeit und -bericht
N4 Diagnostik und Therapie in der Pflege und Medizin	Klausur oder Kolloquium oder Seminarbericht
4. Semester	
B6 Psychologische und pädagogische Diagnostik	Fachdidaktische Unterrichtseinheit
B7 Didaktik der Pflege und Lehrevaluation	Fachdidaktische Unterrichtseinheit oder Präsentation oder Reflexionsbericht
P5 Gerontologische Pflege	Seminargestaltung oder Referat oder Projektar-

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik vom 21.09.2017
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2020**

	Modulprüfungen in Pflegepädagogik
	beit und -bericht
M4 Schulorganisation und Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen	Klausur oder Referat oder Seminargestaltung
P6 Pflegephänomene in interdisziplinärer Perspektive	Hausarbeit oder Referat oder Projektarbeit und -bericht
N5P7 Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege	Klausur oder Kolloquium oder Seminarbericht
5. Semester	
B8 Praxissemester Schul- und Beratungspraxis (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung)	Zwei Fachdidaktische Unterrichteinheiten (Lehrproben)
6. Semester	
B9 Ethische und pädagogische Kompetenzentwicklung	Referat oder Präsentation oder Fachdidaktische Unterrichteinheit
B10 Curriculumentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
B11 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 1	Reflexionsbericht oder Präsentation oder Projektbericht
M5 Unternehmensführung in beruflichen Bildungseinrichtungen	Klausur, Hausarbeit, Präsentation
P8 Aktuelle und internationale Entwicklungen in der Pflegewissenschaft	Hausarbeit oder Referat
N6P9 Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin	Kolloquium oder Portfolio oder Seminarbericht
7. Semester	
B12 Beratung in unterschiedlichen Kontexten	Reflexionsbericht
B13 Bildungs-, pflege- und bezugswissenschaftliches Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltungsgruppe 1: Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation
	Lehrveranstaltungsgruppe 2: Seminargestaltung oder Seminarbericht oder Kolloquium
B14 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 2	Reflexionsbericht oder Präsentation oder Projektbericht
M6 Ökologische Psychologie für das Management	Präsentation oder Falldarstellung oder Projektarbeit und -bericht
W Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium	

²Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan. ³Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben

§ 16 Zeitliche Lage der Prüfungen

¹Die zeitliche Lage der Prüfungen ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen in den Modulen der Studienabschnitte I, II und III. ²Der Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn, die Prüfungstermine sind für die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 17 Zulassung zur Prüfung

Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen auf Antrag bei der Prüfungskommission eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 19 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Pflegepädagogik verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft und gilt für die ab dem 01.10.2014 neu im Studiengang Pflegepädagogik beginnenden Studierenden.
- (2) Studierende, die zum 01.10.2014 noch nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Pflegemanagement und Pflegepädagogik studieren, beenden ihr Studium nach der für diesen integrierten Studiengang geltenden Ordnung.

Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik vom 21.09.2017
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2020

Anlage 1: Modulplan

1. Studienabschnitt				2. Studienabschnitt	3. Studienabschnitt	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
B1 Grundlagen der Pädagogik 5 CP	B3 Allgemeine Didaktik und Methodik 5 CP	B4 Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen 5 CP	B6 Psychologische und pädagogische Diagnostik 5 CP	B8 Praxissemester Schul- und Beratungspraxis (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung) 30 CP	B9 Ethische und pädagogische Kompetenzentwicklung 5 CP	B12 Beratung in unterschiedlichen Kontexten 5 CP
B2 Grundlagen der Anthropologie und Philosophie für Pflege und Pädagogik 5 CP	W1 Kommunikation 5 CP	B5 Grundlagen der Medienpädagogik und Medienpsychologie 5 CP	B7 Didaktik der Pflege und Lehrevaluation 5 CP		B10 Curriculumentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen 5 CP	B13 Bildungs-, Pflege- und Bezugswissenschaftliches Wahlmodul 5 CP
N1 Hygiene, Biochemie und Mikrobiologie 5 CP	W2 Medizin- und berufssoz. Aspekte von Gesundheit und Krankheit 5 CP	P3 Berufsethik und Berufspolitik im Gesundheitswesen und der Pflege 5 CP	P5 Gerontologische Pflege 5 CP		B11 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 1 5 CP	B14 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 2 5 CP
M1 Schul- und Bildungsrecht sowie Pflegerecht 5 CP	M2 Wirtschaftliche Grundlagen der Pflege und der beruflichen Bildung 5 CP	M3 Personalmanagement und Klassenführung 5 CP	M4 Schulorganisation und Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtung 5 CP		M5 Unternehmensführung in beruflichen Einrichtungen 5 CP	M6 Ökologische Psychologie für das Management 5 CP
P1 Pflegerwissenschaft 5 CP	P2 Handlungsgrundlagen und Handlungskonzepte in der Pflege 5 CP	P4 Pflegerforschung 5 CP	P6 Pflegephänomene in interdisziplinärer Perspektive 5 CP		P8 Aktuelle und internationale Entwicklungen in der Pflegewissenschaft 5 CP	
N2 Pflegerrelevante Erkrankungen im Lebenslauf 5 CP	N3 Grundlagen der Pharmakologie in der Pflege 5 CP	N4 Diagnostik und Therapie in der Pflege und Medizin 5 CP	N5P7 Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege 5 CP		N6P9 Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin 5 CP	7.1 Bachelorarbeit und Kolloquium 10 CP
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München
Hochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik vom 21.09.2017
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2020**

Anlage 2: Modulplan differenziert

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
B1 Grundlagen der Pädagogik B: 5 CP / 4 SWS	B3 Allgemeine Didaktik und Methodik B: 5 CP / 4 SWS	B4 Pädagogische Theorien, Modelle und Anwendungen B: 5 CP / 4 SWS	B6 Psychologische und pädagogische Diagnostik B: 5 CP / 4 SWS	Praxissemester Schul- und Beratungspraxis (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung) B: 30 CP	B8 Ethische und pädagogische Kompetenzentwicklung B: 5 CP / 6 SWS	B11 Beratung in unterschiedlichen Kontexten B: 5 CP / 4 SWS
B2 Grundlagen der Anthropologie und Philosophie für Pflege und Pädagogik B: 5 CP / 4 SWS	W1 Kommunikation W: 5 CP / 4 SWS	B5 Grundlagen der Medienpädagogik und Medienpsychologie 1 B: 5 CP / 4 SWS	B7 Didaktik der Pflege und Lehrevaluation ¹ B: 5 CP / 4 SWS		B9 Curriculumentwicklung in berufsbildenden Einrichtungen B: 5 CP / 4 SWS	B12 Bildungs-, Pflege- und Bezugswissenschaftliches Wahlmodul B: 5 CP / 4 SWS
N1 Hygiene, Biochemie und Mikrobiologie N: 5 CP / 4 SWS	W2 Medizin- und Berufssociologische Aspekte von Gesundheit und Krankheit W: 5 CP / 4SWS	P3 Berufsethik und Berufspolitik im Gesundheitswesen und in der Pflege P: 5 CP / 4 SWS	P5 Gerontologische Pflege P: 5 CP / 4 SWS		B10 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 1 B: 5 CP / 2 SWS	B13 Aktuelle Entwicklungen in der Pflegepädagogik 2 B: 5 CP / 4 SWS
M1 Schul- und Bildungsrecht sowie Pflegerecht M: 5 CP / 4 SWS	M2 Wirtschaftliche Grundlagen der Pflege und der beruflichen Bildung M: 5 CP / 4 SWS	M3 Personalmanagement und Klassenführung M: 5 CP / 4 SWS	M4 Schulorganisation und Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen M: 5 CP / 4 SWS		M5 Unternehmensführung in beruflichen Bildungseinrichtungen M: 5 CP / 4 SWS	M6 Ökologische Psychologie für das Management M: 5 CP / 4 SWS
P1 Pflegewissenschaft P: 5 CP / 4 SWS	P2 Handlungsgrundlagen und Handlungskonzepte in der Pflege P: 5 CP / 4 SWS	P4 Pflegeforschung P: 5 CP / 4 SWS	P6 Pflegephänomene in interdisziplinärer Perspektive P: 5 CP / 4 SWS		P8 Aktuelle und internationale Entwicklungen der Pflegewissenschaft P: 5 CP / 4 SWS	
N2 Pflegerelevante Erkrankungen im Lebenslauf N: 5 CP / 4 SWS	N3 Grundlagen der Pharmakologie in der Pflege N: 5 CP / 4 SWS	N4 Diagnostik und Therapie in der Pflege und Medizin N: 5 CP / 4 SWS	N5P7 Medizinische Grundlagen von Expertenstandards in der Pflege N: 2,5 CP / 2 SWS P: 2,5 CP / 2 SWS		N6P9 Intraprofessionelle Kooperation in der Pflege und interprofessionelle Kooperation mit der Medizin N: 2,5 CP / 2 SWS P: 2,5 CP / 2 SWS	Bachelorarbeit 10 CP
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

¹ Module sollen einen Mindestumfang von 5 ETCS aufweisen (Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Anlage Seite 1)

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Pflegepädagogik vom 21.09.2017
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2020**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 19.12.2013 und 15.05.2014 und vom 12.05.2016
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 02.07.2013 und 08.11.2013 und 17.02.2014 und vom 21.02.2017
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.07.2014 und vom 29.08.2017.

München, den 21.09.2017

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.09.2017 in der Hochschule in den Abteilungen München und Benediktbeuern niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.09.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.09.2017.